

gegeben.) — 19) Bericht der außerordentlichen Deputation, den Gesetzentwurf wegen des Gewerbebetriebs auf dem Lande betreff. (Sobald als thunlich auf die Tagesordnung zu bringen.) — 20) Protokoll-Extract der Sitzung der zweiten Kammer vom 14. Februar 1840, einen in geheimer Sitzung zu verhandelnden Gegenstand betreffend. (An die 2. Deputation.) — 21) Desgleichen vom 11. Februar 1840, die Petition des Handarbeiters Karl Friedrich Schröder betreffend. (Zu den Acten zu nehmen). — 22) Desgleichen die Petition des Dekonomen Karl Friedrich Naumann betreffend. (Desgleichen). — 23) Desgleichen die Petition des Specialablösungscommissar Drasdo betreffend. (Desgleichen.)

Präsident v. Gersdorf: Der Herr Kammerherr Pflug hat für den 17. und 18., also für heute und morgen, um Urlaub gebeten, welchen ich ihm, da die Reise nicht aufgeschoben werden konnte, und der Urlaub nicht über drei Tage betrug, bereits ertheilt habe. Der Kammerherr Ziegler und Klipphausen läßt sich für heute entschuldigen. — Ehe wir zur Tagesordnung übergehen, ersuche ich den Herrn Referenten v. Waghdorf uns einen mündlichen Vortrag hinsichtlich des königlichen Decrets, die allerhöchsten Entschlüsse auf verschiedene ständische Anträge betreffend, zu machen.

Auf Antrag Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Johann besteigt der Referent von Waghdorf die Rednerbühne, um von hier aus mehrer Verständlichkeit halber seinen Vortrag zu halten.

Referent v. Waghdorf: Es waren besonders zwei Differenzpunkte, die in der Vereinigungsdeputation zur Sprache kamen. Der erste Punkt betrifft den bei Punkt vier des allerhöchsten Decrets Seiten der zweiten Kammer gestellten Antrag, wonach die hohe Staatsregierung ersucht werden soll, den Gesetzentwurf, die Organisation der Untergerichte betreffend, beim nächsten Landtage den Ständen wieder vorzulegen. Wie bekannt, hat dieser Antrag auf Anrathen der Majorität der Deputation der diesseitigen Kammer die Genehmigung der letztern nicht gefunden, auch hat über diesen Punkt eine Vereinigung in der Vereinigungsdeputation nicht stattgefunden, sondern die Majorität der Deputation rathet hierbei der ersten Kammer an, dem Antrage der zweiten Kammer nicht beizustimmen. Der zweite Differenzpunkt ist formeller Natur. Bei der Berathung des Punktes vier hatten nämlich beide Kammern sich mit der allerhöchsten Entschlüsse einverstanden erklärt, wonach die Staatsregierung auf dem bisher betretenen Wege fortfahren und die freiwillige Abgabe der Patrimonialgerichte fernerweit durch Einräumung gewisser, in dem Gesetzentwurf über die Untergerichte bezeichneter, den Gerichtsinhabern zu überlassender Rechte erleichtern will. In materieller Beziehung ist hierin vollkommenes Einverständnis beider Kammern vorhanden, in formeller Hinsicht findet jedoch darin eine Verschiedenheit der Meinung statt, daß die zweite Kammer der Ansicht ist, jenes Einverständnis mit der allerhöchsten Entschlüsse in einer besondern ständischen Schrift

auszusprechen. In der ersten Kammer war man dieser Ansicht nicht, sondern man betrachtete die Ermächtigung der Regierung, Patrimonialgerichte zu übernehmen, unter den durch die Bekanntmachung vom 26. April 1838 festgestellten Bedingungen, als eine fortdauernde. Als Grund für diese Ansicht wurde in der ersten Kammer von Seiten des Herrn Justizministers besonders angeführt, daß der in der ständischen Schrift vorkommende Zusatz: „bis nächstem Landtag“ dadurch veranlaßt worden sei, weil man geglaubt habe, der Gegenstand werde bis zum nächsten Landtage durch ein Gesetz geordnet werden und daß man also nicht beabsichtigt habe, einen beschränkenden terminus ad quem hinzu zu setzen. Indessen ist nicht zu leugnen, daß die Ansicht der zweiten Kammer durch die Fassung der ständischen Schrift vom 30. November 1837 unterstützt wird. Darin heißt es nämlich: „Wir haben uns zu dem gemeinschaftlichen Antrage vereinigt: daß bei Patrimonialgerichten, welche von den Inhabern dem Staate bis zum nächsten Landtage angeboten worden ic.“ Zu verkennen ist es demnach allerdings nicht, daß der Wortlaut der ständischen Schrift mehr für die Ansicht der jenseitigen Kammer zu sprechen scheint. Wenn nun auf der andern Seite es auch angemessen ist, daß die Ständeversammlung wegen möglicher Consequenzen in Zweifelsfällen ihren Anträgen keine extensive Deutung gebe und es sich hier davon handelt, eine formelle Differenz mit der jenseitigen Kammer zu beseitigen, so muß allerdings Ihre Deputation Ihnen anrathen, sich in dieser Beziehung mit der zweiten Kammer zu vereinigen und in einer besondern ständischen Schrift das Einverständnis der Ständeversammlung mit der allerhöchsten Entscheidung auszusprechen, wonach die hohe Staatsregierung auch künftig die Patrimonialgerichte unter den festgesetzten Bedingungen übernehmen zu wollen erklärt hat. Da der Gegenstand übrigens zunächst an die erste Kammer gelangt ist, so würde auch von dieser die Schrift zu fertigen sein. Zu bemerken habe ich noch, daß von Seiten der Staatsregierung ein Bedenken gegen die Ablegung der Schrift nicht geäußert worden ist. Insofern also hier von Seiten der Kammer ein Bedenken nicht geäußert werden sollte, so wären wohl zwei Fragen an dieselbe zu richten.

Bürgermeister Wehner: Ich will nur bemerken, daß wie eine Majorität, so auch eine Minorität der Deputation besteht, der ich in Bezug auf den vorliegenden Gegenstand angehöre und welche der zweiten Kammer rücksichtlich ihres Antrags auf Vorlage eines Gesetzes beigetreten ist. Ich bemerke das nur deshalb, um meine Abstimmung dadurch zu motiviren.

Präsident v. Gersdorf: Wenn Niemand über den Gegenstand zu sprechen wünscht, so werde ich zu der von dem Herrn Referenten angedeuteten Fragestellung übergehen. Die erste Frage würde dahin gehen: Will die Kammer nach der Ansicht der Majorität ihrer Deputation dem Antrage der zweiten Kammer nicht beitreten? — Wird mit 30 gegen 6 Stimmen bejaht. —

Präsident v. Gersdorf: Die zweite Frage würde dahin